

Studiengang Sekundarstufe II

Richtlinien zu den Modulbewertungen und zur Präsenzpflcht



Die nachfolgenden Richtlinien zielen darauf ab, im Umgang mit Leistungsnachweisen, der Notenvergabe und -mitteilung sowie der Präsenzregelung eine möglichst einheitliche Praxis sicherzustellen.

1. Leistungsnachweise

1.1 Der Erfolg der Teilnahme an einem Modul wird mit einem Leistungsnachweis festgestellt und belegt. Die Konzeption, Durchführung und Bewertung der Leistungsnachweise ist Sache der verantwortlichen Dozierenden.

Bei präsenzpflichtigen Modulen besteht der Leistungsnachweis aus einem inhaltlichen, leistungsbezogenen Teil und aus der Präsenz an den Unterrichtsveranstaltungen.

1.2 Der Besuch eines Moduls muss auf dem Studiengangsekretariat mit dem Ausfüllen und dem Unterzeichnen einer Studienvereinbarung angemeldet werden.

Innerhalb der ersten zwei Wochen nach Beginn der Module können Veränderungen in der Studienvereinbarung ohne Konsequenzen vorgenommen werden.

Wird ein Erfahrungspraktikum vor dessen Beginn abgebrochen (gemäss dem in der Bereitschaftserklärung angegebenen Zeitfenster) bleibt der Abbruch ohne Konsequenzen. Danach wird ein Praktikumsabbruch mit dem Prädikat „F“ bewertet. Eine erneute Durchführung gilt als Modulwiederholung und kann maximal mit der Note „E“ bewertet werden.

1.3 In der Regel werden Leistungsnachweise mit ECTS-Noten bewertet:

A	hervorragend
B	sehr gut
C	gut
D	befriedigend
E	ausreichend
FX	nicht bestanden (Verbesserungen erforderlich)
F	nicht bestanden (erhebliche Verbesserungen erforderlich)

Die Studiengangsleitung entscheidet auf Antrag der Dozierenden, welche Module mit den Prädikaten „erfüllt“ oder „nicht erfüllt“ beurteilt werden.

1.4 Die Studierenden erhalten von den Dozierenden in der Regel zu Beginn des Semesters, jedoch bis spätestens Mitte des Semesters in schriftlicher Form alle relevanten Informationen über die vorgesehenen Leistungsnachweise: Inhalte, Form, Beurteilungskriterien und allfällige Verrechnungsmodi.

1.5 Die Studierenden erhalten mit der Bewertung eines Leistungsnachweises eine angemessene inhaltliche Rückmeldung (erreichte Punktzahl und/oder inhaltlicher Kommentar).

- 1.6 Ein nicht erfüllter Leistungsnachweis kann einmal wiederholt werden. Diese Wiederholung kann auch aus einer Nachleistung mit neu festgelegten Inhalten und Rahmenbedingungen bestehen. Ein wiederholter Leistungsnachweis wird maximal mit „erfüllt“ bzw. mit der Note „E“ bewertet.
- 1.7 Wird der Leistungsnachweis auch bei seiner Wiederholung nicht erfüllt, muss das betreffende Modul wiederholt werden. Die Studiengangsleitung kann auf Antrag der verantwortlichen Dozierenden Ausnahmen erlauben und gleichzeitig Auflagen oder andere Massnahmen anordnen. Ein Modul, das wiederholt wird, kann maximal mit „erfüllt“ bzw. mit der Note „E“ bewertet werden. Eine Wiederholung des Leistungsnachweises ist nicht möglich.
- 1.8 Wird der Leistungsnachweis auch nach wiederholtem Modul nicht erfüllt oder erweisen sich die angeordneten Massnahmen als nicht wirksam, ordnet die Hochschulleitung den Ausschluss vom Studium an.
- 1.9 Ein Praktikum, das als ungenügend beurteilt wird, muss wiederholt werden. Für das Wiederholungspraktikum meldet sich der Student/die Studentin frühzeitig über die Studienvereinbarung neu an.
- 1.10 Wenn Studierende ohne vorgängige Mitteilung einen Abgabetermin nicht einhalten oder eine Prüfung versäumen, so ist dies in der Regel gleichbedeutend mit einer Nichterfüllung (Note „F“). Wenn sie mit den verantwortlichen Dozierenden vor dem Abgabe- bzw. Prüfungstermin rechtzeitig Kontakt aufnehmen, können diese in begründeten Fällen (wie z.B. Krankheit oder Unfall mit Arztzeugnis, Todesfall in der Familie, Schwangerschaft, berufliche Veränderungen) in Absprache mit der zuständigen Studiengangsleitung entweder einen anderen Abgabe- bzw. Prüfungstermin vereinbaren oder eine andere, gleichwertige Leistung festlegen.
- 1.11 Wird der Leistungsnachweis mittels unerlaubter Hilfsmittel oder anderweitiger unerlaubter Vorteile erbracht, wird die Arbeit mit der Note „F“ bzw. „nicht erfüllt“ bewertet und muss wiederholt werden (vgl. 1.6).

2. Notenabgabe und -mitteilung

- 2.1 Die Dozierenden bewerten die Leistungsnachweise bis zum festgesetzten Notenabgabetermin (für Leistungsnachweise von Studierenden, die im April diplomiert werden, gilt ein eigener Termin):
 - Abgabetermin Herbstsemester: 15. März
 - Abgabetermin Frühlingssemester: 31. August

Dozierende, die einen Notenabgabetermin nicht einhalten können, informieren die betroffenen Studierenden und das Sekretariat Sek II rechtzeitig.

- 2.2 Die Dozierenden informieren diejenigen Studierenden, die einen Leistungsnachweis nicht erfüllt haben, bis zum Notenabgabetermin direkt (z.B. per E-Mail). Diese Mitteilung erfolgt individuell, d.h. nur an die jeweilige Person gerichtet.
- 2.3 Die Noten der bestandenen Module können von den Studierenden ab Zeitpunkt der Noteneingabe über Evento Web jederzeit abgerufen werden. Die entsprechenden ECTS-Punkte werden den Studierenden gutgeschrieben.

3. Präsenzregelung

- 3.1 Die Präsenzpflcht ist je nach Modul unterschiedlich geregelt und liegt grundsätzlich in der Verantwortung der jeweiligen Dozierenden. In den Modulbeschreibungen sind die Präsenzregelungen für die einzelnen Module festgehalten.

Bezüglich Präsenz bestehen folgende Typen von Modulen:

- Module mit Präsenzpflcht von 100 % (s. 3.2)
- Module mit Präsenzpflcht von 80 % (s. 3.3)
- Module ohne Präsenzpflcht (s. 3.4)

Bei präsenzpflchtigen Modulen werden nicht durchgeführte Veranstaltungen (z.B. Feiertage, Krankheit von Dozierenden) nicht gerechnet. Die 80 % bzw. 100 % beziehen sich auf die tatsächlich durchgeführten Veranstaltungen.

Bei präsenzpflchtigen Veranstaltungen kontrollieren die Dozierenden die Anwesenheit.

3.2 Präsenzpflcht von 100%

Eine Präsenzpflcht von 100 % gilt für alle Praktika sowie für die 'Berufsunterstützenden Attestkurse' (BUA). Abwesenheiten müssen in der Regel kompensiert werden.

3.3 Präsenzpflcht von 80%

Bei Modulen mit einer Präsenzpflcht von 80 % werden Absenzen im Umfang von max. 20 % der Unterrichtszeit akzeptiert. Bei Absenzen von mehr als 20 %, aber höchstens 35 % der Unterrichtszeit können die Dozierenden in begründeten Fällen – zusätzlich zum regulären Leistungsnachweis – einen Auftrag zur nachträglichen Kompensation der verletzten Präsenzpflcht erteilen. Die Kompensationsleistung muss bis zum Notenabgabetermin erbracht werden. Wenn Kompensationsleistungen als „nicht erfüllt“ bewertet werden, gilt das gesamte Modul als nicht bestanden.

Bei Absenzen von über 35 % der Unterrichtszeit wird das betreffende Modul mit der Note „F“ bzw. mit „nicht erfüllt“ beurteilt. Es gelten die Regelungen der Punkte 1.6 und 1.7.

3.4 *Module ohne Präsenzpflicht*

In diesen Modulen liegt die Präsenz in der Verantwortung der Studierenden.

3.5 Wer Veranstaltungen versäumt, ist selbst verantwortlich für das Einholen der Informationen, Unterlagen und Aufträge.

3.6 Die Rektorin, der Prorektor Lehre und die Studiengangsleitung können für Studierende, die für Veranstaltungen im Zusammenhang mit der PHTG im Einsatz sind, die Präsenzpflicht ausser Kraft setzen. Die Studierenden sind auch in diesem Fall selbst verantwortlich für das Einholen der Informationen, Unterlagen und Aufträge.

3.7 Militärdienste, die eine Verletzung der Präsenzpflicht nach sich ziehen, sind nach Möglichkeit zu verschieben bzw. es ist Urlaub einzuholen. Die Studierenden sind angehalten, sich rechtzeitig mit der Studiengangsleitung in Verbindung zu setzen.

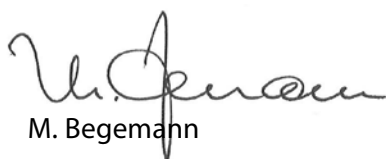
4. **Einsprache- und Rekursmöglichkeiten**

Gegen Entscheidungen von Dozierenden oder der Studiengangsleitung kann innerhalb von 10 Tagen schriftlich und begründet bei der Rektorin der PHTG Einsprache erhoben werden.

Gegen Entscheidungen der Hochschulleitung kann innerhalb von 20 Tagen schriftlich und begründet beim Departement für Erziehung und Kultur des Kantons Thurgau Rekurs eingelegt werden.

Eine Einsprache oder ein Rekurs hat keinen Einfluss auf den verfügbaren Abbruch eines Praktikums. Hingegen können während eines laufenden Einsprache- oder Rekursverfahrens weiterhin Lehrveranstaltungen besucht und Leistungsnachweise bzw. Prüfungen absolviert werden. Das Wiederholen eines Praktikums ist während eines laufenden Einsprache- oder Rekursverfahrens nicht möglich. Ebenso kann während eines laufenden Verfahrens keine Diplomierung erfolgen.

Diese Richtlinien treten auf das Studienjahr 2013/14 in Kraft.



M. Begemann
Prorektor Lehre